

Gesellschaftsvertrag

der

**RVM-Verkehrsdienst
GmbH**

**Handelsregister Amtsgericht Münster
HRB 4100
Stand: 22. November 2001**

Gesellschaftsvertrag

der

**RVM-Verkehrsdienst
GmbH**

**Handelsregister Amtsgericht Münster
HRB 4100
Stand: 05. Oktober 2016**

<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: RVM-Verkehrsdienst GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: RVM-Verkehrsdienst GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.</p>	<p>Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Anforderungen der GO NRW sowie den Gesellschaftsvertrag der RVM</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern. Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und übt ihre Tätigkeiten nach den kaufmännischen Grundsätzen gem. §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p>	
<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro. Der Betrag der Stammeinlagen muss</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro. Der Betrag der Stammeinlagen muss</p>	

in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.		in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.	
(2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (Zweitausendfünfhundert Euro) betragen.		(2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (Zweitausendfünfhundert Euro) betragen.	
§ 4 Organe der Gesellschaft		§ 4 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung.		Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung.	
§ 5 Geschäftsführer		§ 5 Geschäftsführer	
(1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH. Er kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbe- fugnis erteilen. Gleiches gilt für den Fall der Liquidation für die Liquidatoren.		(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH eine Weisung zu erteilen.	
(2) Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH bestellt und abberufen.		(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen	

		vertreten.	
(3) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.		(3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzeln oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.	
		(4) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.	
§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung		§ 6 Gesellschafterversammlung	
(1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.		(1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der	

		<p>Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p>	
<p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.</p>		<p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p>	
<p>(3) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung von Prokuristen 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern 3. Gewährung außertariflicher Leistungen 		<p>(3) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung 6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften 7. Wirtschaftsplan 8. Festsetzung der Beförderungstarife 9. Beitritt zu Interessengemeinschaften 10. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 		
<p>(4) Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p>	<p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. schriftlich/textliche Stimmabgabe bei einem</p>	

	<p>Beschluss) ist zulässig. In Abweichungen von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	
	<p>(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern inner-</p>	

		halb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.	
		(6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.	
		(7) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Montagen nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.	
§ 7 Gesellschafterversammlung		§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, 3. Wahl des Abschlussprüfers, 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 		(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäfts-	

<ol style="list-style-type: none"> 5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 7. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 8. Übertragung der Firma an einen Dritten, 9. Vereinigung des Unternehmens mit einem Anderen, 10. Auflösung der Gesellschaft, 11. Bestellung bzw. Abberufung von Liquidatoren. 	<p>führung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschaftsplans, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Wahl des Abschlussprüfers, e) Änderung sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern, j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen, k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten), 	
---	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> l) sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten. n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abgeschlossen ist, o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Art von Derivatgeschäften, p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt, q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 	
	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss ei-</p>	

		nen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.	
		(3) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.	
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung in der Gesellschafterversammlung</p> <p>Ein jeweils vom Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu benennendes Mitglied dieses Aufsichtsrates nimmt die Rechte der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der RVM-Verkehrsdienst GmbH nach Weisung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH wahr.</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung in der Gesellschafterversammlung</p> <p>Ein von der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu benennender Vertreter nimmt die Rechte der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der RVM-Verkehrsdienst GmbH nach Weisung der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH wahr.</p>	

<p>In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der RVM und in Vertretung der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.</p>	<p>In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der RVM und in Vertretung der 1. stellvertretende Vorsitzende bzw. der 2. stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht/Wirtschaftsplan</p>	
<p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p>	<p>(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der Gesellschafterversammlung der RVM-</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zweckset-</p>	

Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.	zung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.	
(3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.	
(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.	(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.	
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des	(5) Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über	

Handelsgesetzbuches.		die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	
		(6) Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.	
		(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.	
		(8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	
		(9) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.	
		§ 10 Transparenz	

		<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBI.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.</p>	
		<p>§ 11 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) anzuwenden.</p>	
<p>§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.</p>		<p>§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am</p>	

		Nächsten kommt, was die Vertrags-schließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Ge-sellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.	
		(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Be-kanntmachungen der Gesellschaft er-folgen ausschließlich im elektroni-schen Bundesanzeiger.	